

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Frohnmaier und der Fraktion der AfD

– Drucksache 19/23022 –

Möglicher Verkauf von thyssenkrupp-Sparten – Investitionsprüfung durch die Bundesregierung beim Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge beabsichtigt der deutsche Industriekonzern thyssenkrupp, insbesondere die Stahl- sowie die Marinesparte aus dem Konzern herauszulösen und zu verkaufen (<https://www.finance-magazin.de/wirtschaft/deutschland/thyssenkrupp-will-sich-erneut-zerschlagen-2057641/>). Vor rund zwei Jahren hätte der indische Stahlkonzern Tata Steel Kaufinteresse an der Stahlsparte von thyssenkrupp gezeigt (ebd.). Der Erwerb sei an den europäischen Kommissionsbehörden gescheitert (ebd.). Aktuell zeigten wieder Tata Steel sowie der chinesische Staatsbetrieb Baosteel und der schwedische Stahlkonzern SSAB Interesse an einem Deal (ebd.). Gespräche für einen möglichen Verkauf fänden bereits statt und gingen laut der Vorstandsvorsitzenden von thyssenkrupp, Martina Merz, „in alle Richtungen“ (ebd.).

Trotz der jüngsten Veräußerung von thyssenkrupp Elevator in Höhe von 17,2 Mrd. Euro unter anderem an die RAG-Stiftung, steckt der Konzern weiterhin in finanziellen Schwierigkeiten, die durch die Lockdown-Maßnahmen im Rahmen der Corona-Bekämpfung verschärft wurden (<https://www.finance-magazin.de/finanzierungen/kredite-anleihen/economy-und-thyssenkrupp-kurz-vor-milliarden-kfw-kredit-2056521/>). Vor diesem Hintergrund beantragte thyssenkrupp offenbar einen Kredit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Höhe von rund 1 Mrd. Euro (ebd.). Seitens der Bundesregierung sei wohl eine Zusage erfolgt (ebd.).

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurden 106 Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren im Jahr 2019 geprüft (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionspruefung.html>). Seit 2010 gab es circa 600 Investitionsprüfverfahren, 2019 wurde ein Erwerb seitens der Bundesregierung untersagt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18929).

1. Wie ordnet die Bundesregierung den möglichen Versuch eines Erwerbs der Stahlsparte von thyssenkrupp durch den indischen Stahlkonzern Tata Steel (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) aus wirtschafts- und sicherheitspolitischer Perspektive ein?

Seit Jahren gibt es immer wieder Spekulationen bezüglich einer möglichen Fusion der Stahlsparte des ThyssenKrupp-Konzerns mit in- oder ausländischen Wettbewerbern, darunter auch Tata Steel. Derartige Spekulationen kommentiert die Bundesregierung nicht.

Der Versuch, ThyssenKrupp Steel (TKS) mit Tata Steel Europe in ein Joint Venture zu überführen, scheiterte im Juni 2019, nachdem die Europäische Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen den Zusammenschluss anmeldete. ThyssenKrupp Steel hat vor dem EuGH Klage gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission erhoben. Eine Entscheidung in dem Verfahren steht nach Wissen der Bundesregierung noch aus.

Es ist der Bundesregierung bekannt, dass der Vorstand der ThyssenKrupp AG (TK AG) aktuell bemüht ist, das Stahlgeschäft zukunftsfähig aufzustellen. In diese unternehmerische Entscheidung der TK AG mischt sich die Bundesregierung nicht ein. Sie geht davon aus, dass die angekündigte Neuausrichtung unter Einbindung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt und dabei der Erhalt der Arbeitsplätze in der Stahlsparte des Unternehmens an den deutschen Standorten im Blick bleibt. Damit deutsche Stahlunternehmen aus eigener Kraft wettbewerbsfähig und klimafreundlich in Deutschland produzieren können, verfolgt die Bundesregierung eine schlüssige Industriepolitik und hat mit dem „Handlungskonzept Stahl“ im Juli dieses Jahres ein politisches Gesamtkonzept für den Stahl-Standort Deutschland vorgelegt.

Für eine belastbare wirtschafts- und sicherheitspolitische Einordnung einer möglichen Kooperation im Stahlbereich müsste die konkrete Ausgestaltung des Geschäfts bekannt sein.

2. Klassifiziert die Bundesregierung thyssenkrupp oder einzelne Sparten von thyssenkrupp im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes als Kritische Infrastruktur?
3. Klassifiziert die Bundesregierung die Stahlindustrie im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes als Kritische Infrastruktur?
4. Klassifiziert die Bundesregierung die Marineindustrie im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes als Kritische Infrastruktur?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) enthält keine eigene Definition Kritischer Infrastrukturen. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AWG verweist auf „Kritische Infrastrukturen im Sinne des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSIG). Solche Kritischen Infrastrukturen im Sinne des BSIG sind einzelne Anlagen, die einem der im BSIG genannten Sektoren (Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen) zuzuordnen sind und den jeweils für die Anlagenkategorie maßgeblichen Schwellenwert nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz erreichen oder überschreiten.

Im Rahmen einer außenwirtschaftsrechtlichen Prüfung wäre daher im Einzelfall festzustellen, ob ThyssenKrupp derartige Anlagen betreibt. „ThyssenKrupp oder einzelne Sparten von ThyssenKrupp“, „die Stahlindustrie“ oder „die Mari-

neindustrie“ sind als solche jedoch aus rechtssystematischen Gründen generell keine Kritische Infrastruktur im Sinne des BSIG.

5. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass thyssenkrupp ein Kredit der KfW zugesagt wurde, und wenn ja, in welcher Höhe, und zu welchen Konditionen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „KfW-Corona-Hilfe für Großunternehmen“ auf Bundestagsdrucksache 19/19888 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung eine Beteiligung des Bundes an thyssenkrupp in Erwägung gezogen, und wenn ja, aus welchen Beweggründen, und mit welchem Ergebnis (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat eine Beteiligung des Bundes an ThyssenKrupp nicht in Erwägung gezogen.

7. Erhält thyssenkrupp nach aktuellem Stand weitere Formen staatlicher Unterstützung, und wenn ja, welcher Art und Höhe?

ThyssenKrupp erhält nach aktuellem Stand keine Unterstützung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und dem Großbürgschaftsprogramm.

8. Wird bei Investitionsüberprüfungen durch die Bundesregierung zuvor geleistete staatliche Unterstützung berücksichtigt, und wenn ja, in welcher Weise?

Staatliche Unterstützungen werden im Rahmen der Investitionsprüfung nicht berücksichtigt.

9. In welchem Umfang hält nach Kenntnis der Bundesregierung die RAG-Stiftung Anteile an thyssenkrupp Elevator (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Veräußerung ist nach Kenntnis der Bundesregierung an ein Konsortium unter Führung der beiden Private Equity Fonds Advent und Cinven erfolgt, an dem u. a. auch die RAG-Stiftung beteiligt ist. Über die Anteilshöhe der RAG-Stiftung innerhalb des Konsortiums liegen der Bundesregierung derzeit keine Kenntnisse vor, da diese Information den marktüblichen Vertraulichkeitsvereinbarungen unterliegt.

10. Wie viele Investitionsprüfungen wurden seit 2012 durch die Bundesregierung mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte nach Prüfergebnis, Anzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2012 bis dato wurden Investitionsprüfungen wie folgt durchgeführt (nachfolgende Auflistung nach Jahren und Prüfergebnissen):

(Stand: 16.10.2020)

Prüfergebnis	Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (bis dato)
Unbedenklichkeitsbescheinigungen		41	39	53	40	40	55	65	76	53
Untersagungen		0	0	0	0	0	0	1 ¹	0	0
Anordnungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freigaben gemäß § 61 AWV		4	2	4	1	2	8	3	8	3
Antrag auf UB oder Meldung zurückgezogen/ Rücktritt vom Erwerb		0	0	0	0	0	2	4	3	3
Ablauf der Eingriffsfrist (bei Meldungen gem. § 55 Abs. 4 AWV)		0	0	0	0	0	1	2	11	16
Verfahren eingestellt (kein Anwendungsbe- reich)		0	0	0	0	0	0	2	2	3
Prüfergebnis noch offen		0	0	0	0	0	0	0	6	26
Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge/ Abschluss Zusicherungen (Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbeschei- nigung oder Erteilung Freigabe nach Vertrags- schließung/Zusicherung)		1	0	1	0	1	4	9	15 ²	4 ³
Investitionsprüfungen insgesamt		45	41	57	41	42	66	77	106	104

¹ Die Untersagung zu dem Prüfverfahren erfolgte im Dezember 2019.² In fünf Prüfverfahren aus 2019 laufen bis dato noch Vertragsverhandlungen.³ In einem Prüfverfahren laufen bis dato Vertragsverhandlungen.

11. Bei wie vielen der seit 2012 durchgeführten Investitionsprüfungen wurden Erwerbe oder Erwerbsversuche indischer Investoren geprüft (bitte nach Prüfergebnis, Anzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2012 bis dato sind im Rahmen der Investitionsprüfung sieben Erwerbe bzw. Erwerbsversuche durch indische Investoren bekannt (nachfolgende Auflistung nach Jahren und Prüfergebnissen):

(Stand: 16. Oktober 2020)

Prüfergebnis	Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (bis dato)
Unbedenklichkeitsbescheinigungen		0	0	1	3	0	0	2	0	0
Untersagungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anordnungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freigaben gemäß § 61 AWV		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Antrag auf UB oder Meldung zurückgezogen/ Rücktritt vom Erwerb		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ablauf der Eingriffsfrist (bei Meldungen gem. § 55 Abs. 4 AWV)		0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verfahren eingestellt (kein Anwendungsbe- reich)		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge (Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbeschei- nigung oder Erteilung Freigabe nach Vertrags- schließung)		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionsprüfungen insgesamt		0	0	1	3	0	0	2	0	1

12. Bei wie vielen der seit 2012 durchgeführten Investitionsprüfungen wurden Erwerbe oder Erwerbsversuche chinesischer Investoren geprüft (bitte nach Prüfergebnis, Anzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2012 bis dato sind im Rahmen der Investitionsprüfung 139 Erwerbe bzw. Erwerbsversuche durch chinesische Investoren bekannt (nachfolgende Auflistung nach Jahren und Prüfergebnissen):

(Stand: 16. Oktober 2020)

Prüfergebnis	Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (bis dato)
Unbedenklichkeitsbescheinigungen		6	7	7	7	15	26	23	15	6
Untersagungen		0	0	0	0	0	0	1 ⁴	0	0
Anordnungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freigaben gemäß § 61 AWV		0	0	0	0	0	0	0	1	1
Antrag auf UB oder Meldung zurückgezogen/ Rücktritt vom Erwerb		0	0	0	0	0	2	2	1	1
Ablauf der Eingriffsfrist (bei Meldungen gemäß § 55 Abs. 4 AWV)		0	0	0	0	0	0	1	0	0
Verfahren eingestellt (kein Anwendungsbe- reich)		0	0	0	0	0	0	0	1	1
Prüfergebnis noch offen		0	0	0	0	0	0	0	4	11
Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge/ Abschluss Zusicherungen (inkl. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbe- scheinigung oder Erteilung Freigabe nach Vertragsschließung/Zusicherung)		0	0	0	0	0	1	1	6 ⁵	2 ⁶
Investitionsprüfungen insgesamt		6	7	7	7	15	28	27	22	20

⁴ Die Untersagung zu dem Prüfverfahren erfolgte im Dezember 2019.

⁵ In drei Prüfverfahren aus 2019 laufen bis dato Vertragsverhandlungen.

⁶ In einem Prüfverfahren laufen bis dato Vertragsverhandlungen.

13. Aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung dem indischen Stahlkonzern Tata Steel vor rund zwei Jahren der Erwerb der Stahlsparte von thyssenkrupp verwehrt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Europäische Kommission hat als zuständige Wettbewerbsbehörde am 11. Juni 2019 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp nach der EU-Fusionskontrollverordnung untersagt. Der Zusammenschluss hätte nach Auffassung der Europäischen Kommission eine Einschränkung des Wettbewerbs und einen Anstieg der Preise bestimmter Stahlsorten bewirkt. Die beteiligten Unternehmen hätten keine geeigneten Abhilfemaßnahmen angeboten, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Im Übrigen wird auf die unter https://ec.europa.eu/germany/news/20190611-fusionskontrolle-tata-steel-und-thyssenkrupp_de öffentlich verfügbaren Pressemitteilung der Europäischen Kommission zu dieser Entscheidung verwiesen.

